

Bund Österreichischer Frauenvereine  
National Council of Women - Austria

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner - Ring 3  
A - 1017 Wien

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren; Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 2000 GZ 318.012/1-II.1/2000

Wien, 18.1.2001

Wir danken für oben erwähntes Schreiben. In der Anlage finden Sie die 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundes Österreichischer Frauenvereine zu oben angeführtem Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Eleonore Hauer-Rona  
Vorsitzende

25 Beilagen

GZ 318.012/1-II.1/2000

## **STELLUNGNAHME**

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung  
und das Strafvollzugsgesetz geändert werden**  
**(„Verlängerung der Probezeit“; „Kampfhunde“)**

Zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf und den beiden umzusetzen versuchten Maßnahmen ist nachstehendes auszuführen:

- 1) Zum Problemkreis „**Verbesserungen im Maßnahmenvollzug**“ im Rahmen der Umsetzung des Regierungsprogramms ist nachstehendes auszuführen:

Der Punkt „**Sicherstellung spezieller Therapien während der Anhaltung, sowie bei bedingter Entlassung und Rückfallsvermeidung durch effiziente Kontrolle und Betreuung nach der Haftentlassung**“ ist meines Erachtens im gegenständlichen Entwurf in dem noch aufzuzeigenden Punkt in die genau entgegengesetzte Richtung verwirklicht.

Dies ist meines Erachtens bei der nunmehr vorgesehenen bedingten Nachsicht hinsichtlich Maßnahmen nach § 21 StGB der Fall. Die Kriterien für eine derartige bedingte Nachsicht sind de facto undeterminierbar und handelt es sich meines Erachtens um eine viel zu sensible Materie, als daß hier – sich doch immer im Bereich des Unwägbaren bewegend – eine Lockerung zuzulassen wäre. Selbst wenn es Einzelfälle gäbe, in welchen durch medikamentöse Therapie die „Gefährlichkeit“ in Grenzen gehalten werden könnte, gibt es kaum Möglichkeiten einer effizienten Überwachung. Das Risiko einer weiteren Tatbegehung ist mit keiner wie immer gearteten Maßnahme auszuschließen. Unter dem immer vorrangiger werdenden Opferschutz sollte eine Bestimmung der vorliegenden Art doch sehr wohl nochmals einer genauen Erörterung unterzogen werden.

Die übrigen hier vorgeschlagenen Änderungen sind von den Grundzügen her begrüßenswert mit Maßgabe der obigen Ausführungen.

Anzumerken wäre hier lediglich noch, daß die im § 180 Abs. 2 StVG nunmehr vorgesehene Anhörung eines ärztlichen oder psychologischen Sachverständigen meines Erachtens nur im Falle einer beabsichtigten Verlängerung der Probezeit nach § 54 Abs. 3 StGB zweckmäßig oder notwendig ist, eine derartige Maßnahme erscheint mir im Rahmen der neu vorgesehenen möglichen Verlängerung der Probezeit nach § 53 Abs. 4 StGB nicht erforderlich, es sollten jedoch in solchen Fällen entsprechend speziell statuierte Korrektivmöglichkeiten gegeben sein.

- 2) Was die Umsetzung der aus Anlaß der Diskussion über die sog. „**Kampfhunde**“ möglichen Maßnahmen im Rahmen der Bundesgesetzgebung anlangt, erscheint mir die vorgeschlagene Maßnahme eher als eine Alibihandlung. Ich kann aus dem vorgeschlagenen Entwurf keine echte Verschärfung der Strafdrohung oder ernsthafte Ausweitung des Tatbestandes aus dem Anlaßfall entnehmen. Die im § 81 Z. 1 StGB bereits bisher normierten besonders gefährlichen Verhältnisse sind bei den sog. „Kampfhunden“, wenn sie entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag in einer Weise gehalten, verwahrt oder geführt werden, die geeignet ist, die Gefahr einer schweren Körperverletzung durch das Tier herbeizuführen, ohnedies gegeben.

Aus der Statuierung der Qualifikationsschwelle im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB (Gefahr einer **schweren** Körperverletzung) könnten Abgrenzungsschwierigkeiten bei Anwendung der Bestimmung des § 89 StGB entstehen. Ich halte daher auch die Aufnahme des Hinweises auf die Gefahr einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 84 StGB in der neu aufgenommenen Z. 3 des § 81 StGB für entbehrlich. Auch der Hinweis auf die Tatbegehung „wenn auch nur fahrlässig“ im Rahmen der vorgeschlagenen Z. 3 des § 81 StGB ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich bei dem gegenständlichen Paragraphen um das Delikt der **fahrlässigen** Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen handelt, überflüssig.

Da eine Verletzungs- oder gar Tötungsmöglichkeit durch wenn auch nur fahrlässige Handlungen in Bezug auf einen gefährlichen oder Kampfhund eher und im besonderen im Familienkreis auftreten könnte, wäre doch der spezielle Fall auch in der Richtung zu überdenken, daß § 88 Abs. 2 Z. 1 StGB hier nicht Platz greifen sollte (Ein fanatischer Kampfhundezüchter sollte, selbst wenn ein schweres Verschulden nicht angenommen werden kann und durch das Tier ein Angehöriger, beispielsweise auch ein Kind, verletzt wird, nicht straffrei sein.).

Wien, am 15.1.2001

Rechtsanwalt  
**Dr. HILDEGARD HARTUNG**  
Verteidiger in Strafsachen  
1170 Wien, Jörgerstraße 20  
Tel. 408 98 83 Serie, FAX 403 98 83-20